

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)
– Drucksache 17/7066 –

Nichteinsatz einer vorhandenen Französischfachkraft an der Realschule plus Kaisersesch

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/7066** – vom 21. August 2018 hat folgenden Wortlaut:

Zum Ersatz einer erkrankten Französischlehrerin an der Realschule plus in Kaisersesch hatte die ADD eine Kollegin in Aussicht gestellt, die als Fremdsprachenkorrespondentin mit Referendariat als Lehrerin anerkannt war und bereits 15 Jahre Lehrerfahrung in einem anderen Bundesland sammeln konnte. Nach dem „Hamburger Abkommen“ sollen grundsätzlich alle Zulassungen in den einzelnen Bundesländern untereinander anerkannt werden. Im vorliegenden Falle wird dies leider nach geschildertem Sachverhalt von einigen Juristen anders gesehen, und die Sache liegt zur Klärung am Verwaltungsgericht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr dieser Vorgang bekannt?
2. Wie bewertet sie ihn, und warum wird insbesondere die Qualifikation hier in Rheinland-Pfalz nicht anerkannt?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. September 2018 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Wesentliche Grundlage für den gemeinsamen Rahmen des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland bildet bis heute das sogenannte „Hamburger Abkommen“ zur „Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens“, das am 28. Oktober 1964 von den Regierungschefs der Länder unterzeichnet und inzwischen durch zahlreiche weitere Beschlüsse der Kultusministerkonferenz ergänzt wurde. Im Ergebnis sollen im Hinblick auf die Erhöhung der Mobilität und der Qualität von Lehrkräften diejenigen Abschlüsse gegenseitig anerkannt werden, die auf der Basis der verabredeten Standards erworben wurden. Hierzu gehört beispielsweise auch, dass Voraussetzung für den Zugang in einen Vorbereitungsdienst ein universitärer Masterabschluss oder ein diesem gleichgestellter Hochschulabschluss ist.

Es steht den Ländern frei, darüber hinaus weitere landesspezifische Sondermaßnahmen zu ergreifen, auch wenn die Betroffenen die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Länder haben sich in ihren Beschlüssen aber nicht verpflichtet, Absolventinnen und Absolventen dieser Sondermaßnahmen den Berufszugang zu ermöglichen.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass Abschlüsse, die abweichend von den oben genannten Standards, beispielsweise ohne Hochschulabschluss, erworben wurden, von den Mobilitätsbeschlüssen der KMK nicht erfasst sind.

Der in der vorliegenden Anfrage genannte Fall ist der Landesregierung bekannt. Wegen des laufenden Rechtsstreits wird zu der Angelegenheit zum jetzigen Zeitpunkt nicht Stellung genommen.

Der Unterricht im Fach Französisch an der Realschule plus in Kaisersesch ist sichergestellt.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin